



# **GEBÜHRENREGLEMENT**

# **EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG**

Gültig ab 01. Januar 2019  
Änderung gültig ab 01. Januar 2020  
Änderung gültig ab 01. Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
GEBÜHRENERHEBUNG.....	4
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
<b>ANHANG.....</b>	<b>8</b>
Aufwandgebühren .....	8
Personen-, Familien-, Erbrecht .....	8
Einwohnerkontrolle .....	8
Ortspolizeiwesen .....	9
Bauwesen .....	11
Steuerwesen.....	12
Datenschutz.....	12
Verschiedenes.....	12
Hallen, Räume, Anlagen.....	13
Material .....	13

## Allgemeines

Männliche/weibliche  
Schreibform

Im nachstehenden Reglement wird das Geschlecht der Amtsausführenden nicht unterschieden. Die Bezeichnungen treffen für Frauen und Männer zu.

## Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Rahmentarif

**Art. 2** <sup>1</sup> Im Anhang des vorliegenden Reglements ist für jede aufgeführte Dienstleistung ein Rahmentarif vorgegeben. Die jeweilige Gebühr legt der Gemeinderat nach den Bemessungsgrundsätzen von Art. 3 fest. Dabei ist er an die Unter-, beziehungsweise Obergrenze des Tarifrahmens gebunden.

## Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 3** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein (Äquivalenzprinzip).

Bemessungsarten

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmgebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr 1.

- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr 2.
- c) für Arbeiten des Werkmeisters: Aufwandgebühr 3.
- d) für Arbeiten der Hauswarte: Aufwandgebühr 4.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 6** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig von dem im Einzelfall verursachten Aufwand, abgegolten. Die Festlegung der Pauschalgebühren im Reglement und in der Verordnung erfolgt gestützt auf die Erfahrungswerte anhand der Durchschnittskosten.

## Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 8** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

## Gebührenerhebung

Erlass der Gebühr

**Art. 9** <sup>1</sup> In Rechnung gestellte Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin schriftlich darum ersucht und glaubhaft macht, dass die Entrichtung der Gebühr für ihn oder sie eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

<sup>2</sup> Grundsätzlich nicht erlassen werden Aufwandgebühren für Dienstleistungen, die einen unerwartet hohen Aufwand verursacht haben, auf den die gebührenpflichtige Person jedoch hingewiesen worden ist (Art. 11).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Kosten und Gebühren im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings auf Gesuch hin erlassen.

Inkasso

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Geringe Beträge in Höhe bis CHF 100.00 können bar bezahlt werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>4</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>5</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

<sup>6</sup> Beträge ab Mindestfaktura von CHF 10.00 können per Rechnung überwiesen werden.

Kostenvorschuss	<b>Art. 11</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Art. 12</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 13</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 14</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 15</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.  <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.  <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang mit den gebührenpflichtigen Dienstleistungen im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Gebührenverordnung	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat die konkreten Gebühren in einer Gebührenverordnung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement nicht festgelegten kanzleigebühren (Fotokopien, etc.) und gemeindeeigenen Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung **Art. 19** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 20** <sup>1</sup> Das Gebührenreglement tritt per 01. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01. Juli 2013 auf.

<sup>3</sup> Die Teilrevision aufgrund der Aufgabenübertragung an die Regionale Bauverwaltung vom 27. Mai 2019 tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Die Bestimmungen im Anhang Nr. 5.12 – 5.22 werden aufgehoben. Alle mit dieser Änderung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Genehmigung <sup>3</sup> Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 23. November 2018 einstimmig genehmigt.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Adrian Fankhauser

Sig. Sandro Schafroth

Auflage

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 18. Oktober 2018 bis 23. Oktober 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 42 sowie Nr. 45 vom 18. Oktober und 08. November 2018 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Ochlenberg, 30. November 2018 Der Gemeindeschreiber:

## Gebührenreglement

---

Genehmigung                      Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2019 einstimmig genehmigt.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiberin:

Adrian Fankhauser

Anja Müller

Auflage

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25. April 2019 bis 27. Mai 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 17 sowie Nr. 18 vom 27. April 2019 und 04. Mai 2019 bekannt.

Ochlenberg, 30. Juni 2019    Der Gemeindeschreiberin:

Anja Müller

---

Genehmigung                      Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 19. November 2021 einstimmig genehmigt.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiberin:

Adrian Fankhauser

Anja Müller

Auflage

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 18. Oktober 2021 bis 19. November 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 41 vom 14. Oktober 2021 bekannt.

Ochlenberg, 30. November 2021    Der Gemeindeschreiberin:

Anja Müller

## Anhang

Die Einwohnergemeinde Ochlenberg beschliesst, gestützt auf Art. 17 des Gebührenreglements vom 01. Juli 2018 folgende Gebühren:

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
	<b>1</b>	<b>Aufwandgebühren</b> Die Zeittarife werden in der Gebührenverordnung festgelegt.	
	<b>2</b>	<b>Personen-, Familien-, Erb- recht</b>	
2.1 Siegelungswesen	2.11	Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr 2
2.2 Letztwillige Verfügung	2.22	Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00 bis 50.00
	2.23	Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 bis 10.00 pro Person
	2.24	Mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr 2
	2.25	Auszug	CHF 2.00 – 5.00 pro Seite
	2.26	Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00 – 50.00
	2.27	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 20.00 bis 50.00
	2.28	Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr 1
	2.29	Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr 1
	<b>3</b>	<b>Einwohnerkontrolle</b>	
3.1 Niederlassung und Aufenthalt	3.11	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern: Wohnsitzbescheinigungen, Heimatausweise	gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	3.12	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
3.2 Auskünfte	3.22	Personenauskünfte, Einzeladressangaben, Adressbestätigungen	CHF 10.00 bis 20.00 pro Person
	3.23	Listenauskünfte	CHF 0 - 10 pro Auskunft
3.3 Lebensbestätigung	3.31	Lebensbestätigung	gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)



<b>Untertitel</b>	<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Rahmentarif</b>
3.4 Einbürgerungen	3.41	Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr 2
	3.42	Einbürgerungsgesuch von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr 2 reduziert
	3.43	Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	gebührenfrei
<b>4 Ortspolizeiwesen</b>			
4.1 Gesundheitswesen	4.11	Desinfektionen	Aufwandgebühr 2
4.2 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	4.21	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Nr. 5 ff
	4.22	Stellungnahme zur	
		a) Erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 1
		b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 1
		c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr 1
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr 2	
	4.23	Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr 2
	4.24	Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr
4.3 Handel und Gewerbe	4.31	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr 1
	4.32	Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr 1
Prostitutionsgewerbe	4.33	Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Ziffer 5 Bauwesen
		Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18. Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr 1
		Kontrolle gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 50.00 bis 100.00/jährlich

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
4.4 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	4.41	Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): Einmalige Grundgebühr	CHF 40.00 bis 60.00
	4.42	Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	
		- Befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag	CHF 0.50 bis 1.00
	- Unbefestigter Boden pro m <sup>2</sup> /Tag	CHF 0.20 bis 0.50	
	4.43	Die maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr)	CHF 150.00 bis 200.00
	4.44	Benützung für Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	gebührenfrei
<u>4.445 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für die Energieversorgung</u>	4.445.1	Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Ochlenberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen. <sup>1</sup>	
	4.445.2	Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.	
<u>4.446 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung</u>	4.446.1	Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe	mind. 0.5 und höchstens 2.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.  die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Zähler beschränkt.
	4.446.2	Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.	
	4.446.3	Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessions-	

		sionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von 4.446.1	
4.5 Leumundszeugnis	4.51	Leumundszeugnis	CHF 15.00 bis 30.00
4.6 Ausweise	4.61	Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	CHF 15.00 bis 30.00
	4.62	Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	CHF 5.00 bis 15.00
4.7 Fundbüro	4.71	Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00 bis 20.00
4.8 Waffenerwerbsschein	4.81	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Gemäss Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
4.9 Hundetaxe	4.91	<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31).	CHF 25.00 bis 100.00 (jährlich pro Hund)
		<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben	Die Taxe ist für alle Hunde gleich.
	<b>5</b>	<b>Bauwesen</b>	
	<b>5.1</b>	<b>Baugesuche und Voranfragen</b>	
<b>Grundsatz</b>		Die Gebühren im dem Bauwesen werden mit der Aufgabenübertragung der Regionalen Bauverwaltung im „Reglement über die Gebühren im Bauwesen“ sowie in der „Verordnung über die Gebühren im Bauwesen“ der Gemeinde Herzogenbuchsee erlassen.	
5.11 Nachführung des Vermessungswerkes	5.111	Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderten Gebäude	Dekret über die Nachführung von Vermessungswerken (BSG 215.342.1)

<b>Untertitel</b>	<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Rahmentarif</b>
	<b>5.2</b>	<b>Weitere Aufwendungen</b>	
5.21 Planung	5.211	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr 2  Aufwandgebühr 2
	<b>6</b>	<b>Steuerwesen</b>	
6.1 Veranlagung	6.11	Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.00 bis 30.00
	6.12	Registernachsschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr 1
6.2 Amtliche Bewertung	6.21	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00 bis 30.00
	6.22	Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr 1
	<b>7</b>	<b>Datenschutz</b>	
7.1 Datenschutz	7.11	Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	<b>8</b>	<b>Verschiedenes</b>	
	8.12	Nachschlagen im Gemeindearchiv / in Plänen / in Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr 1
	8.13	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr 1
8.2 Ausgleichskasse	8.21	Versicherungsausweis – Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
8.3 Drucksachen, Reglemente, Pläne	8.31	Abgabe von Gemeindereglementen, -verordnungen	gebührenfrei
	8.32	Abgabe von Auflageakten in Fotokopie	gebührenfrei
	8.33	Kopie aus dem Zonenplan	gebührenfrei
8.4 Gebühreninkasso	8.41	1. Mahnung	gebührenfrei

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
	8.42	2. Mahnung	CHF 20.00 bis 50.00
	8.43	3. Mahnung	CHF 20.00 bis 50.00
	<b>9</b>	<b>Hallen, Räume, Anlagen</b>	
		Die Gebühren für die Vermietung von Hallen, Räumen, Anlagen richtet sich nach den Gebührenkategorien gemäss Art. 3 der Gebührenverordnung. Die nachfolgenden Gebühren entsprechen dem Faktor 1. Der Gemeinderat kann für kulturelle Anlässe, den Tarif bestimmen.	
9.1 Predigtsaal Oschwand	9.11	1 Stunde	CHF 10.00 bis 20.00
	9.12	1 Tag	CHF 100.00 bis 200.00 (= 10 Stunden)
	9.13	½ Tag oder Abend	CHF 50.00 bis 100.00 (= 5 Stunden)
9.2 Schulzimmer	9.21	1 Stunde	CHF 10.00 bis 20.00
	9.22	1 Tag	CHF 100.00 bis 200.00 (= 10 Stunden)
	9.23	½ Tag oder Abend	CHF 50.00 bis 100.00 (= 5 Stunden)
9.3 Turnhalle Neuhaus	9.31	1 Stunde inkl. Duschen und Garderoben	CHF 15.00 bis 20.00
	9.32	1 Tag inkl. Duschen und Garderoben	CHF 150.00 bis 200.00 (= 10 Stunden)
	9.33	½ Tag inkl. Duschen und Garderoben	CHF 75.00 bis 100.00 (= 5 Stunden)
	9.34	Nachreinigung durch Hauswartin	Aufwandgebühr 4
	<b>10</b>	<b>Material</b>	
		Es erfolgt keine Lieferung von Material, dieses muss abgeholt werden.	
10.1 Vermietung (extern)	10.11	Festische: Private	CHF 5.00 bis 20.00 pro Stück/Anlass
	10.12	Festische: Vereine	CHF 5.00 bis 20.00 pro Stück/Anlass
	10.13	Bühnen Elemente	CHF 15.00 bis 20.00 pro Element/Anlass
	10.14	Bühne vollständig	CHF 300.00 bis 500.00
	10.15	Stühle (Klappstühle)	CHF 1.00 bis 5.00 pro Stuhl

<b>Untertitel</b>	<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Rahmentarif</b>
10.2 Benützung (intern)	10.21	Festische: Private	Es werden ½ der Gebühr gemäss 10.1 verrechnet.
	10.22	Festische: Vereine	Es werden ½ der Gebühr gemäss 10.1 verrechnet.
	10.23	Bühne	Es werden ½ der Gebühr gemäss 10.1 verrechnet.
	10.24	Stühle	CHF 1.00 bis 5.00 pro Stuhl
	10.25	Aufstellen von Tischen, Stühlen, Bühne	Aufwandgebühr 4
	11	Material	
11.2 Benützung (intern)	10.21	Festische: Private	Es werden ½ der Gebühr gemäss 10.1 verrechnet.
	10.22	Festische: Vereine	Es werden ½ der Gebühr gemäss 10.1 verrechnet.